



info-blatt aktuell I

der servicestelle politische bildung
Nr. 2, Mai 2004

Der Österreich-Konvent



Der Österreich-Konvent wurde mit dem Ziel eingesetzt, die österreichische Verfassung überschaubar, effizient und für alle BürgerInnen verständlich zu gestalten. Um seine Aufgaben und Organisation besser verstehen zu können, ist es notwendig, Grundsätzliches über die österreichische Verfassung zu wissen. Deshalb haben wir der Darstellung des Konvents einen kurzen Überblick über die Verfassung vorangestellt. Das info-blatt richtet sich diesmal insbesondere an SchülerInnen ab der 5. Schulstufe.

Der Didaktikteil setzt sich aus methodischen Vorschlägen, zwei Kopiervorlagen und einem Rätsel zusammen. Das Glossar dient dazu, Begriffe so einfach und anschaulich wie möglich zu erklären (Begriffe sind im Text mit → gekennzeichnet), was in manchen Fällen zu juristischen Ungenauigkeiten führen kann. Mit der Linksammlung haben SchülerInnen die Möglichkeit, selbst zusätzliche Informationen zur Vertiefung zu finden.

Impressum:

Herausgeberin und Redaktion: Servicestelle Politische Bildung. Eine Initiative des BMBWK gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte-FV, Heßgasse 1, 1010 Wien. Links aktualisiert am 1. 2. 2005.
Herstellung: Eigenvervielfältigung BMBWK.



DIE VERFASSUNG

Was regelt sie?

Viele Staaten schreiben ihre grundsätzliche Ordnung und Funktionsweise in einer Urkunde nieder, die man → Verfassung nennt. Die Verfassung ist der grundlegende Teil der → Rechtsordnung und legt sozusagen die „Spielregeln“ für das Zustandekommen von Recht fest.

In der Verfassung wird bestimmt, wer → Gesetze machen darf und wie dabei vorzugehen ist.

Außerdem ist die Verfassung auch eine „Wertordnung“:

In der Verfassung steht geschrieben, welche Werte und Prinzipien für den Staat wichtig und grundlegend sind, und dass sie für sein eigenes Verhalten als auch das der BürgerInnen gelten sollen.

Der Staat muss sich also z. B. darauf festlegen, dass er für seine politische Führung vom Volk gewählte VertreterInnen („→ Abgeordnete zum → Nationalrat“) haben möchte, also eine → Demokratie sein will. So sieht es z. B. die österreichische Verfassung vor.

Auch die → Grundrechte, wie z. B. das Recht auf Leben und der Grundsatz, dass alle StaatsbürgerInnen gleich sind, sind in der Verfassung geregelt.

Verfassung oder Gesetz – was ist der Unterschied?

Die Verfassung ist „das höchste Gesetz“ in der Rechtsordnung des Staates, sozusagen „die Spitze“, weil in ihr die für das Funktionieren des Staates „bedeutendsten“ Regeln stehen. Darunter steht das (einfache) Gesetz. Vereinfacht gesagt:

Die Verfassung regelt, wer die Gesetze machen darf. Die Gesetze regeln, wie sich der/die Einzelne verhalten muss, und was geschieht, wenn sich Menschen nicht an das Gesetz halten.

Gegen die Vorschriften der Verfassung darf ein Gesetz nicht verstoßen, sonst kann es aufgehoben werden und so seine Geltung verlieren.

Um eine Regelung der Verfassung zu ändern oder ein neues Gesetz für die Verfassung (= Verfassungsgesetz) zu schaffen, muss im Nationalrat – dort werden die Gesetze beschlossen – die Hälfte der Abgeordneten anwesend sein, und von ihnen müssen wiederum zwei Drittel der Regelung zustimmen. In bestimmten Fällen ist zusätzlich eine → Volksabstimmung notwendig.

Im Gegensatz dazu genügt es für das Zustandekommen eines einfachen Gesetzes, dass ein Drittel der

Abgeordneten anwesend ist, und die Hälfte von ihnen dem Gesetz zustimmt.

Es ist also vergleichsweise schwierig, ein Verfassungsgesetz zu schaffen oder zu ändern, da sich mehr Abgeordnete einig sein müssen als bei einem einfachen Gesetz. Außerdem geht es bei Verfassungsfragen eben oft um grundlegende Fragen der Politik und Gesellschaft, was eine Einigung noch erschwert. Ein Beispiel dafür ist die Neutralität Österreichs, die in einem Verfassungsgesetz geregelt ist, und zu deren Beibehaltung oder Abschaffung regelmäßig Diskussionen mit unterschiedlichen Standpunkten stattfinden. Die Abgeordneten gehören verschiedenen → Parteien an und haben unterschiedliche Meinungen und Einstellungen zu den Inhalten eines Gesetzes. Deshalb bedarf es oft langwieriger Diskussionen und Verhandlungen, bis ein Verfassungsgesetz die erforderliche Mehrheit im → Parlament hat, damit es beschlossen werden kann. Manchmal kommt ein Gesetz aufgrund der Uneinigkeit der Abgeordneten auch nicht zu Stande.

Die wichtigsten „Bausteine“ der Verfassung, die nur über eine Volksabstimmung abgeändert werden dürfen, sind:

- **das demokratische Prinzip:** Die Rechtserzeugung geht vom Volk aus, d. h., dass die Menschen VertreterInnen (z. B. Abgeordnete zum Nationalrat) wählen, die die Gesetze schaffen,
- **das republikanische Prinzip:** Das Staatsoberhaupt (der/die BundespräsidentIn) wird für eine bestimmte Zeit (6 Jahre) vom Volk gewählt,
- **das bundesstaatliche Prinzip:** Die Gesetzgebung und die Vollziehung (= Staatsgewalten) sind auf verschiedene Organisationen (den Bund und die Länder) aufgeteilt (siehe Gewaltentrennung),
- **das rechtsstaatliche Prinzip:** die Vollziehung (Verwaltung und Gerichte) ist an die Gesetze gebunden (siehe der Rechtsstaat),
- das liberale und das gewaltentrennende Prinzip betrachten manche ebenfalls als Grundprinzipien der Verfassung.

Wer schützt die Verfassung und wie?

Unterschiedliche Menschen haben unterschiedliche Interessen. Mit den Regeln des Rechts wird bestimmt, welche Interessen in welchem Ausmaß und in welcher Weise durchgesetzt werden, und welche hinten stehen müssen. Dass dabei nicht immer alle Menschen mit den geschaffenen Vorschriften gleich zufrieden sind, ist klar: Leute, die gerne schnell Auto fahren, werden sich über Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht freuen, während Leute, denen die Sicherheit auf den Straßen wichtig ist, solche Einschränkungen begrüßen. Das Verhalten von einzelnen Menschen und auch der gesamten Gesellschaft muss sich daher an der Rechtsordnung orientieren. Um zu verhindern, dass Menschen ihre individuellen Interessen mit Gewalt gegen die Interessen von anderen durchsetzen, ist es notwendig, dass der Staat allein zuständig



ist, für die Einhaltung und Durchsetzung des Rechts zu sorgen. Man spricht dabei vom **Gewaltmonopol des Staates**: Dieser – und niemand anderer – darf gegen Menschen Zwang (z. B. durch Festnahmen oder Haftstrafen) ausüben, allerdings auch nur dann, wenn es zur Durchsetzung der Gesetze notwendig ist.

Der Staat ist also der „Beschützer“ der Verfassung. Seine Rolle ist dabei in drei Bereiche aufgegliedert:

- **die Gesetzgebung**: sie schafft die Gesetze,
- **die Verwaltung**: sie „konkretisiert“ und vollzieht die Gesetze, in dem Behörden bestimmte Akte (z. B. schriftliche → Bescheide, → Verordnungen oder auch faktische Amtshandlungen, z. B. Festnahmen) setzen,
- **die Gerichtsbarkeit**: sie „konkretisiert“ und vollzieht die Gesetze durch Urteile, und wird von RichterInnen ausgeführt.

Diese Dreiteilung der Staatsfunktionen nennt man **Gewaltentrennung**. Die Gewaltentrennung ist ein Prinzip, das in der Verfassung niedergeschrieben ist. Der Sinn der Aufteilung der Staatsmacht auf diese drei Funktionen ist es, einen Missbrauch der Staatsgewalt zu verhindern, da sich die Organe jeweils gegenseitig kontrollieren: Der Nationalrat (= Gesetzgebung) kann der → Regierung (= Verwaltung) das Misstrauen aussprechen, darauf hin kann die Regierung entlassen werden. Ein Bescheid der Polizei (= Verwaltung) kann beim Verfassungsgerichtshof (= Gerichtsbarkeit) angefochten werden.

Der Rechtsstaat – was ist das?

Selbstverständlich müssen sich alle an die Vorschriften des Staates halten, sowohl der einzelne Mensch, aber auch der Staat selbst, wenn er z. B. als RichterIn ein Urteil fällt, oder als Landeshauptmann/frau eine Verordnung erlässt.

Das setzt voraus, dass die Rechte und Pflichten des/r Einzelnen relativ genau festgelegt sind, eben in den

Gesetzen. Denn nur so ist für jede/n klar, was erlaubt und verboten ist. Und nur so sind Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten vorhersehbar, ist „Rechtssicherheit“ gegeben: Wenn ich mich nicht an die Straßenverkehrsordnung halte, hat die Polizei das Recht und die Pflicht, mich aufzuhalten. Wenn ich mutwillig das Auto eines/r anderen beschädige, kann mich das Gericht zu einer Strafe und zur Bezahlung des Schadens verurteilen. Ich kann mich aber auch darauf verlassen, dass die Polizei und das Gericht genauso handeln werden, wenn jemand andere/r sich mir gegenüber so verhält, denn:

Die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit sind an das Gesetz gebunden und müssen es auf alle Menschen gleich anwenden. Der Gesetzgeber wiederum ist an die Vorschriften der Verfassung gebunden, er darf kein Gesetz erlassen, das den Regeln der Verfassung widerspricht.

Diesen Grundsatz, der ebenfalls in der Verfassung als Prinzip verankert ist, nennt man das **Legalitätsprinzip** oder auch das **rechtsstaatliche Prinzip**.

Ein Problem, das das rechtsstaatliche System allerdings zur Folge hat, ist die große Zahl an Rechtsvorschriften und ihre Kompliziertheit („**Gesetzesflut**“). Auch die österreichische Verfassung ist davon betroffen: Neben der Bundesverfassung mit ihren rund 150 Artikeln, die in der 2. Republik mehr als 70 mal erneuert („novelliert“) wurde, gibt es zusätzliche Verfassungsgesetze und über 1.000 weitere Verfassungsbestimmungen, die über die verschiedensten einfachen Gesetze verstreut sind. Das macht die Verfassung auch für JuristInnen, die täglich damit zu tun haben, zu einem schwer lesbaren und unüberschaubaren Werk. Es gibt also schon seit längerem den Wunsch nach einer lesbaren, schlanken österreichischen Verfassung, die sowohl für Fachleute als auch für die BürgerInnen verständlich und effizient formuliert ist.

Der Österreich-Konvent hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesem Wunsch nachzukommen, und die Verfassung formell und zum Teil auch inhaltlich neu zu gestalten.

DER ÖSTERREICH-KONVENT

Wozu der Österreich-Konvent?

Ziel des Österreich-Konvents ist es, einen **neuen Verfassungstext** zu schaffen, der knapp aber umfassend möglichst alle Verfassungsbestimmungen enthalten soll. Damit soll die **Verfassung überschaubar und verständlich** werden. Auch grundsätzliche Fragen, wie z. B. die Aufgabenteilung von Bund, Ländern und Gemeinden sollen neu verhandelt, das Verhältnis zur Europäischen Union geregelt, und die Grundrechte, deren Formulierungen zum Teil noch aus dem Jahr 1867 stammen, überarbeitet und „modernisiert“ werden. Die Bausteine der Verfassung – das demokratische, das bundesstaatliche, das rechtsstaatliche und das republikanische Prinzip – bleiben aber unangetastet.

Der → Konvent hat sich vorgenommen, in insgesamt **18 Monaten**, also bis Ende 2004, dieses Ziel zu erreichen.

Wie setzt sich der Konvent zusammen?

Der Österreich-Konvent ist der Zusammenschluss von **Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen der Politik und den Rechtswissenschaften**. Geschaffen wurde er vom Gründungskomitee, das den Vorsitzenden des Konvents (Franz Fiedler), die weiteren Mitglieder des Präsidiums (die Stellvertretenden Vorsitzenden Heinz Fischer und Angela Orthner, Dieter



Böhmendorfer, Eva Glawischnig, Claudia Kahr und Andreas Khol) und die Zusammensetzung des Konvents bestimmte. Außerdem bestimmte das Gründungskomitee 18 ExpertInnen, von denen das Präsidium neun als Mitglieder zur fachlichen Unterstützung des Konvents (VirilistInnen) ausgewählt hat.

Der Konvent setzt sich folgendermaßen zusammen:

- sieben Mitglieder des Präsidiums
- fünf Mitglieder der Bundesregierung
- die drei Präsidenten der Höchstgerichte
- der Präsident des Rechnungshofes
- ein/e VertreterIn der Volksanwaltschaft
- 18 VertreterInnen der Bundesländer
- je zwei VertreterInnen des Städte- und des Gemeindebundes
- sechs VertreterInnen der Sozialpartner
- 18 fachlich qualifizierte Personen, die von den in Nationalrat und Bundesrat vertretenen Parteien entsendet wurden
- neun VirilistInnen

Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung für die Präsidiumssitzung, leitet alle Sitzungen des Präsidiums und des Österreich-Konvents, bestimmt die Abfolge der RednerInnen, arbeitet auf eine einvernehmliche Willensbildung hin, und hat die Pflicht, Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen zu veröffentlichen.

Das Präsidium erarbeitete die Zusammensetzung der Fachausschüsse, berät über die Anhörung von ExpertInnen bzw. gesellschaftlichen Organisationen, erteilt ExpertInnen Aufträge und hat die Abschlussdokumente des Konvents vorzulegen. Es entscheidet nach dem → **Konsensprinzip**, d. h. man versucht, Einvernehmlichkeit herzustellen anstelle einer Abstimmung.

Die Vollversammlung besteht aus allen 70 Mitgliedern des Konvents und tritt zu Beratungen und den **Hearings** (= öffentliche Anhörung von VertreterInnen von gesellschaftlichen Organisationen und Interessensvertretungen oder Befragung von ExpertInnen) zusammen. Auch hier gilt das **Konsensprinzip**.

Zehn Ausschüsse bearbeiten bestimmte Themen und machen Vorschläge zur → Reform. Sie können dazu ExpertInnen beiziehen. Nach ca. vier Monaten müssen sie dem Präsidium einen Bericht über die Ergebnisse vorlegen.

Folgende Ausschüsse wurden gebildet.

- **I: Staatsaufgaben und Staatsziele**
- **II: Legistische Strukturfragen**
(Wie soll die Verfassung formell gestaltet werden, wie werden die zahlreichen Verfassungsbestimmungen übernommen bzw. welche werden nicht übernommen?)
- **III: Staatliche Institutionen**
(Bund, Länder, Gemeinden, Selbstverwaltung, Wahlen etc.)

- **IV: Grundrechtskatalog**
- **V: Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden**
(Neugestaltung der Gesetzgebungskompetenzen unter Berücksichtigung der Rechtslage der Europäischen Union.)
- **VI: Reform der Verwaltung**
(effizienter Mitteleinsatz, Transparenz, BürgerInnen-nähe, Entwicklung des → E-Government)
- **VII: Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen**
- **VIII: Demokratische Kontrollen**
(Untersuchungsausschüsse, Rechnungshöfe, Fragen der Amtsverschwiegenheit, Instrumente der direkten → Demokratie)
- **IX: Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit**
- **X: Finanzverfassung**

Wie arbeitet der Konvent?

Das Präsidium vergibt die **Arbeitsaufträge (= Mandate)** an die Ausschüsse. Diese setzen sich inhaltlich mit den Themen auseinander und legen **Berichte** vor. Das Präsidium berät die Berichte, in der Vollversammlung wird dann nochmals in großem Rahmen auf die wichtigen Punkte eingegangen. Der Prozess der intensiven Auseinandersetzung in allen Einrichtungen (Präsidium, Vollversammlung, Ausschüsse) setzt sich so lange fort, bis das **Präsidium** den **Endbericht** vorlegt. Auf allen Ebenen wird auf einvernehmliche Arbeitsergebnisse (→ **Konsens**) hingearbeitet.

Bundeministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

European Year of Citizenship Through Education 2005

Aktionstage Politische Bildung

April/ Mai **27. April bis 15. Mai 2005**

mi do fr sa so mo di mi do fr sa so mo di mi do fr sa so
27. 28. 29. 30. 01. 02. 03. 04. 05. 06. 07. 08. 09. 10. 11. 12. 13. 14. 15.

www.bmbwk.gv.at/politische-bildung

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM **bm:bwk**



GLOSSAR

Bei mit * gekennzeichneten Wörtern haben wir die Erklärungen der Kinderseite der deutschen Bundeszentrale für politische Bildung übernommen und für die österreichische Situation adaptiert.

www.hanisauland.de > Lexikon

Abgeordnete/r:* Die BürgerInnen einer Stadt oder eines Landes können nicht alle gleichzeitig darüber entscheiden, welche Politik gemacht wird. Sie wählen daher Frauen und Männer in freien und geheimen Wahlen für eine bestimmte Zeit als ihre VertreterInnen. Diese Abgeordneten gehören meist einer Partei an. Sie sollen im Parlament die Interessen ihrer WählerInnen vertreten und möglichst in ihrem Sinne entscheiden.

Bsp.: die 183 Abgeordneten des österreichischen Nationalrates.

Bescheid: Das ist ein Schriftstück, das von einer Verwaltungsbehörde ausgestellt wird, in dem bestimmte Rechte oder Pflichten eines/r BürgerIn konkretisiert werden.

Bsp.: Führerscheinentzug oder Baubewilligung ergehen in Bescheidform.

Bundesstaat: siehe Föderalismus

Demokratie:* Das ist griechisch und bedeutet „Herrschaft des Volkes“. In Österreich gibt es diese Staatsform seit 1945, zuvor gab es sie bereits einmal von 1918 bis 1933. Demokratie heißt: Alle BürgerInnen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Nicht ein/e KaiserIn hat zu bestimmen, auch kein/e KönigIn und kein General. Alle Menschen dürfen frei ihre Meinung sagen, sich versammeln, sich informieren. Und die BürgerInnen wählen – bei uns ist jede/r ab 18 Jahren wahlberechtigt – bestimmte Personen und Parteien, von denen sie regiert werden wollen, weil ihnen z. B. gut gefällt, was diese Personen oder Parteien vorhaben. Und wenn das Parlament oder die Regierung schlechte Arbeit macht, kann das Volk bei der nächsten Wahl ein anderes Parlament wählen.

E-Government: „Die Daten sollen laufen, nicht die BürgerInnen.“ Die Verwaltung soll virtuell, über das Internet, ablaufen und damit den aufwändigen „Gang auf's Amt“, also zur zuständigen Stelle, ablösen. Bsp.: Die Zulassung für das Auto, die Bestellung der Hundemarke oder die Absendung der Steuererklärung wird über das Internet abgewickelt.

Föderalismus:* Österreich ist ein Bundesstaat. So bezeichnet man den Zusammenschluss mehrerer Staaten zu einem übergeordneten Gesamtstaat. Bei uns nennt man die einzelnen Staaten Bundesländer. Es gibt insgesamt neun Bundesländer, auch die Stadt Wien zählt als eigenes Bundesland. Das Ordnungsprinzip, das auf weit gehender Unabhängigkeit dieser einzelnen Einheiten beruht, wird Föderalismus (lateinisch „foedus“ = „Bündnis“, „Staatsvertrag“) genannt. Die politische Macht wird zwischen der Bundesregierung (in Wien) und den Regierungen der einzelnen Bundesländer aufgeteilt. Die

Aufgabenverteilung dieser beiden politischen Ebenen – Bund und Länder – ist in der Verfassung geregelt.

Gesetz:* Für viele Bereiche in unserem Leben gelten Gesetze. Wenn ein Stein zu Boden fällt, wirkt das Gesetz der Schwerkraft. Das ist ein unveränderliches Naturgesetz. Wenn ein/e AutodiebIn oder ein/e EinbrecherIn verhaftet wird, hat er/sie nicht gegen ein Naturgesetz, sondern gegen ein vom Staat erlassenes Gesetz verstoßen. An diese Gesetze oder Regeln muss man sich halten. Nur dann kann das friedliche Zusammenleben vieler Menschen funktionieren. Was Gesetz ist, wird bei uns vom Parlament bestimmt. In den Gesetzbüchern werden diese verbindlichen Regeln und Vorschriften aufgeschrieben. Natürlich muss auch jemand darauf achten, dass die Gesetze eingehalten werden. Das machen bei uns die Polizei und das Gericht.

Grundrechte:* Alle Menschen sollten bestimmte Rechte haben, gleichgültig in welchem Land oder Staat der Erde sie leben. Dies sind die Menschenrechte. Viele Staaten, darunter auch Österreich, garantieren diese Rechte in ihrer Verfassung als so genannte Grundrechte. Von Grundrechten spricht man, wenn ein solches Recht allen StaatsbürgerInnen eines Landes zusteht, z. B. das Wahlrecht. Von Menschenrechten spricht man, wenn ein solches Recht allen Menschen – unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft – zusteht, z. B. das Recht auf Leben und auf Eigentum.

Instanzenzug: Gerichte sind in unter- und übergeordnete Stellen (= Instanzen) eingeteilt. Das Urteil des untersten Gerichtes (= Gericht erster Instanz, z. B. Bezirksgericht) kann beim übergeordneten Gericht (z. B. Landesgericht) bekämpft werden, und es wird nochmals über den Fall entschieden. In Österreich gibt es je nach Fall zwei bis drei Instanzenzüge. So soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung des Gerichts dem Gesetz entspricht. Instanzenzüge gibt es auch in der Verwaltung, z. B. bei einem Bescheid.

Kompetenz: Mit Kompetenz meint man im rechtlichen Sinn die Zuständigkeit einer Person oder Institution, eine bestimmte Sache zu entscheiden oder eine Aufgabe zu erledigen. Bsp.: Die Kompetenz für die Gesetzgebung hat nur das Parlament, die Kompetenz, jemanden zu bestrafen, haben nur das Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, z. B. die Polizei.

Konsens:* Wenn eine Klasse auf einem Schulfest ein Theaterstück aufführen möchte, muss sie sich erst einmal einigen, welches Stück sie wählt. Die einen wünschen sich vielleicht ein lustiges Stück, also eine Komödie, die anderen möchten lieber einen Krimi. Sie werden wahrscheinlich im gemeinsamen Gespräch abwägen, welche Vor- und Nachteile die Komödie bietet und diese mit den Vor- und Nachteilen eines Krimis vergleichen. Wenn die Klasse anschließend zu einer Entscheidung kommt, die allen oder zumindest den meisten gefällt, hat sie einen Konsens geschaffen. Wörtlich bedeutet Konsens gemein-



same Meinung. Auch im politischen Leben muss oft nach einem Konsens gesucht werden. Das ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn sich Parteien mit unterschiedlichen Meinungen bemühen, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu kommen. Die andere Möglichkeit, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu kommen, wäre eine Abstimmung, bei der die Mehrheit ausschlaggebend ist.

Konvent: Im politischen Sinn wird das Wort seit der französischen Revolution verwendet: Damals wurde die Nationalversammlung, die die französische Republik ausrief, Konvent genannt. Seither wird der Begriff für Versammlungen, die Verfassungs- und Staatsreformfragen zum Inhalt haben, verwendet. Ursprünglich war mit Konvent die Versammlung der Mönche bzw. Nonnen im Kloster oder auch die Versammlung einer Studentenverbindung gemeint.

Nationalrat: Der Nationalrat ist die Bezeichnung für alle 183 Abgeordneten des österreichischen Parlaments.

Parteien:* Menschen schließen sich zu einer Partei zusammen oder treten einer Partei bei, weil sie ähnliche politische Meinungen oder Ziele vertreten. Diese Vorstellungen werden in Parteiprogrammen festgeschrieben. Die Mitglieder einer Partei sind überzeugt, dass sie zusammen mehr erreichen, als wenn jede/r für sich alleine arbeitet. Deswegen versucht jede Partei, auch andere Menschen, die in keiner oder einer anderen Partei sind, von ihrem Programm zu überzeugen. Zum Beispiel bei Wahlveranstaltungen, wo Reden gehalten werden, Flugblätter, Luftballons und Kugelschreiber mit dem Schriftzug der Partei verteilt werden. Alle Parteien wollen gewählt werden, denn die Partei, die die meisten Stimmen bekommt, kann regieren.

Parlament:* Das Wort kommt aus dem Französischen („parler“ = sprechen) und bedeutet „Volksvertretung“. Mit Parlament wird sowohl das Gebäude bezeichnet, in dem die Abgeordneten (VolksvertreterInnen) sitzen, als auch die Gesamtheit der Abgeordneten. Im Parlament werden neue Gesetze diskutiert und beschlossen.

Rechtsordnung: Darunter versteht man die Gesamtheit aller rechtlichen Vorschriften, die für die Menschen eines Staates gelten und durch die der Staat selbst geordnet wird. In der Regel hat heute jeder Staat eine eigene Rechtsordnung.

Reform: Damit bezeichnet man eine planmäßige Neu- oder Umgestaltung. Bsp.: Schulreform, Steuerreform, Verfassungsreform.

Regierung:* Die Regierung leitet den Staat. Sie besteht aus einer Gruppe von Personen, die man auch „Regierungsmannschaft“ oder „MinisterInnen“ nennt. In Österreich gibt es eine Bundesregierung, deren Chef der Bundeskanzler ist, und neun Landesregierungen, die an ihrer Spitze eine/n Landeshauptfrau/mann haben. Die Regierung trifft sich regelmäßig in Sitzungen. Dort werden die nötigen Entscheidungen über die Innen- und Außenpolitik eines Staates getroffen und Vorschläge für Gesetze erarbeitet, die dann an das Parlament als Gesetzgeber weitergeleitet werden. In der Alltagssprache wird oft nicht zwischen Parlament und Regierung unterschieden, man hört dann z. B.: „Das Land hat eine neue Regierung gewählt.“, obwohl genau genommen das Parlament gewählt wird, nicht die Regierung.

Verfassung:* Viele Staaten legen schriftlich ihre grundsätzliche Ordnung und Funktionsweise in einer Urkunde fest. Bevor sich die Menschen auf eine solche Ordnung einigen können, gibt es oft viele Jahre und Jahrzehnte schwere Kämpfe und Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Gruppierungen. Die Grundordnung, auf die man sich geeinigt hat, wird Verfassung genannt. Darin wird die politische Organisation beschrieben, wie das Land in Zukunft regiert werden soll, ob es z. B. ein frei gewähltes Parlament geben wird oder eine/n Königin oder Parteien. Es wird festgelegt, was die Regierung darf, was sie nicht darf, welche Macht die Polizei, das Militär oder andere Staatsorgane bekommen. Vor allem aber wird aufgeschrieben, welche Grundrechte den einzelnen Menschen zustehen, damit sie frei und ohne staatlichen Zwang leben und arbeiten können. Kein anderes Gesetz darf den Bestimmungen dieser Grundordnung widersprechen. In Österreich besteht die Verfassung zurzeit aus dem Bundesverfassungsgesetz von 1920 in der Fassung von 1929 sowie aus Verfassungsgesetzen und über 1.000 Verfassungsbestimmungen in (einfachen) Gesetzen. In Deutschland z. B. besteht die Verfassung aus einem Schriftstück, dem Grundgesetz von 1949.

Verordnung: Eine Verordnung ist ein Schriftstück einer Verwaltungsbehörde, z. B. eines Ministeriums, das ein Gesetz konkretisiert, und Rechte und/oder Pflichten für alle StaatsbürgerInnen (im Unterschied zum Bescheid!) schafft. Bsp.: Die Lehrpläne sind in Verordnungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (bm:bwk) geregelt.

Volksabstimmung: Das ist die Abstimmung der wahlberechtigten BürgerInnen eines Staates über eine politisch-sachliche Frage. Bsp.: die Volksabstimmung über das Atomkraftwerk Zwentendorf. Auch bei einer Gesamtänderung der Verfassung muss eine Volksabstimmung stattfinden. Bsp.: Volksabstimmung über den EU-Beitritt Österreichs.

INFORMATIONEN ZUR POLITISCHEN BILDUNG, hg. vom Forum Politische Bildung (www.politischebildung.com) über die Servicestelle kostenlos für LehrerInnen zu bestellen: service@politische-bildung.at

Hier eine Auswahl an Themenheften, die sich mit verfassungsrechtlichen Debatten, demokratiepolitischen Fragen und dem Thema Wahlen auseinandersetzen:

- Politische Macht und Kontrolle, 1995, Heft 10
- Zum politischen System Österreich, 2000, Heft 17
- Von Wahl zu Wahl, 2004, Heft 21



VORSCHLÄGE FÜR DEN UNTERRICHT

SchülerInnen erstellen ihre eigene Klassenverfassung

Die SchülerInnen erstellen eine Verfassung für ihre Klasse. Sie sollen sich bereits mit den Grundzügen der Verfassung und den Unterschieden zu einfachen Gesetzen vertraut gemacht haben.

Vergleichbar mit der richtigen Verfassung soll in der Klassenverfassung grundlegend festgeschrieben sein, wie der Klassenverband organisiert ist, welche Grundrechte und Werte für das Zusammenleben gelten und wie Gesetze gemacht werden.

Beispielsweise: Die Verfassung regelt die Wahl bzw. Abwahl der Klassensprecherin/des Klassensprechers. Sie legt das Grundrecht fest, dass sich niemand gegenüber den KlassenkameradInnen so verhalten darf, dass diesen dadurch ein Nachteil in der Schule erwächst.

Zum einen sollen sich die SchülerInnen mit den inhaltlichen Schwierigkeiten auseinandersetzen, Verfassungsgesetze zu formulieren bzw. einfache Gesetze zu verabschieden, die mit der Verfassung in Einklang stehen. Zum anderen soll die Methode auch dazu dienen, demokratische Spielregeln einzuüben und dabei auftretende Schwierigkeiten zu reflektieren.

Im Folgenden ist die Methode für eine Doppelstunde geplant. Sie kann noch wesentlich komplexer und zeitaufwändiger gestaltet oder auch vereinfachter in einer Stunde durchgeführt werden.

1. Schritt (5 - 10 Minuten):

In einer Einzelarbeit sollen sich die SchülerInnen überlegen, was die Verfassung beinhalten soll und ihre Ergebnisse schriftlich festhalten.

2. Schritt (15 - 25 Minuten):

Vier bis fünf SchülerInnen kommen in Kleingruppen zusammen. Jede Gruppe muss sich auf einen Verfassungsentwurf einigen. Dabei muss auch geklärt werden, ob etwas in einem Verfassungsgesetz oder einem einfachen Gesetz geregelt werden soll. Jede/r Einzelne soll mit dem Vorsatz in die Gruppendebatte gehen, einerseits seine Vorstellungen möglichst durchzusetzen, andererseits konsensbereit zu sein, um eine Einigung nicht zu blockieren. Das Ergebnis wird stichwortartig auf Plakaten festgehalten.

3. Schritt (je nach Gruppenanzahl 5 - 15 Minuten):

Die Gruppen präsentieren ihre Entwürfe. Wenn möglich, sollten die Plakate nebeneinander aufgehängt werden, um eine einfache Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

4. Schritt (20 - 30 Minuten):

In einer klassenübergreifenden Diskussion sollen sich die SchülerInnen auf einen Verfassungstext einigen, der dann auf einem Plakat ausformuliert festgehalten wird.

Rolle der Lehrkraft:

Vor allem bei den Schritten 3 und 4 soll die Lehrkraft darauf achten, ob Fortschritte auf dem Weg zu einer Einigung erzielt werden, oder ob die SchülerInnen ziellos durcheinander diskutieren. Gegebenenfalls wird der Arbeitsschritt unterbrochen und sollen sich die SchülerInnen überlegen, welche Strukturen geeignet wären, den Einigungsprozess zielgerichteter zu gestalten.

Beispielsweise:

In den Gruppen wird eine Kompetenzverteilung festgelegt. Eine Person übernimmt das Amt des Schreibers, eine Person ist DiskussionsleiterIn. Für Fälle, wo keine Einvernehmlichkeit erzielt werden kann, wird ein Abstimmungsmodus festgelegt. Bei der Klassendiskussion einigt man sich auf eine Diskussionsordnung und einen Abstimmungsmodus bei strittigen Punkten. Anstatt der Klassendiskussion ernennen die Gruppen VertreterInnen, die sich auf eine Endfassung einigen sollen.

Für die Sekundarstufe II:

Die SchülerInnen vergleichen abschließend ihre Klassenverfassung mit dem Schulgesetz. Dort ist z. B. die Wahl der KlassensprecherInnen geregelt.

Festgestellte Widersprüche können zu einer Änderung der Klassenverfassung führen oder aber auch einen Kritikpunkt am Schulgesetz bedeuten.

Zusatzaufgabe:

Die SchülerInnen versuchen nach derselben Methode – aufgrund der Erfahrungen bei der Verfassungserstellung sollte der Prozess jetzt effizienter und nach demokratischen Spielregeln ablaufen – auf Grundlage der Klassenverfassung konkrete Regeln (= einfache Gesetze) zu erarbeiten.

Dabei ist zu beachten, dass keine Widersprüche entstehen. So darf ein Gesetz ein in der Klassenverfassung formuliertes Grundrecht nicht verletzen.

Ein Gesetz kann z. B. festlegen, in welchem genau definierten Bereich der Klasse während der Pause herumgelaufen werden darf und welche Bereiche Ruhezonen sind. In dem Gesetz sind auch die Sanktionen für Übertretungen definiert. Strafen könnten sein: Wenn jemand in Ruhezonen herumläuft, wird ihm für einen Tag „die Lizenz zum Herumlaufen in der Klasse“ (= Führerscheinenzug) entzogen.

Der Klassenkonvent überarbeitet die Schulordnung

Die SchülerInnen einer Klasse bilden den Konvent, mit dem Ziel, die Schulordnung zu überarbeiten.

Grundlegende Regeln sollen von konkreten unterschieden werden und dementsprechend Verfassungsgesetze und einfache Gesetze formuliert werden. Unklare oder veraltete Formulierungen sollen angepasst werden. Widersprüche werden beseitigt und neue Formulierungen kommen hinzu.

Dazu werden – wie im richtigen Konvent – Ausschüsse gebildet, die bestimmte Themenbereiche bearbeiten.

Das Endergebnis wird dem Direktor/der Direktorin präsentiert. Nach einer Diskussion mit ihm/ihr und wahrscheinlich notwendigen Änderungen (v. a. im Hinblick auf bestehende Schulgesetze) wäre es für die SchülerInnen natürlich motivierend, wenn zumindest teilweise ihre Vorschläge in eine neue Schulordnung aufgenommen würden.

ARBEITSBLATT 1: FRAGEN ZUM KONVENT

Umsetzung:

Einzel- oder PartnerInnenarbeit

Arbeitsauftrag:

Versuche mithilfe des vorangestellten Textes folgende Aufgaben zu lösen!
Formuliere Deine Antworten in Stichworten.

1. Wozu braucht man eine Verfassung?

2. Was beinhalten die „Bausteine“ der Verfassung?

3. Was verstehst du unter dem Prinzip der Gewaltentrennung?

4. Wozu wurde der Österreich-Konvent eingerichtet?

5. Welche Themen werden im Österreich-Konvent behandelt?

6. Was ist mit „Gesetzesflut“ gemeint?

**ARBEITSBLATT 2: WÖRTERSUCHE**

G	E	W	E	G	J	S	G	R	X	G	Z	I	E	N
N	N	I	T	N	E	V	N	O	K	H	X	N	T	A
U	K	U	T	Y	Y	M	U	S	F	F	A	S	H	T
S	O	P	M	A	V	C	N	A	F	B	V	T	C	I
S	M	A	D	M	R	E	D	N	G	H	K	A	E	O
A	P	R	I	P	I	K	R	E	B	Q	O	N	R	N
F	E	L	E	F	A	T	O	O	A	U	N	Z	D	A
R	T	A	H	V	U	R	S	M	R	A	S	E	N	L
E	E	M	C	O	D	D	T	B	E	D	E	N	U	R
V	N	E	S	N	B	Y	H	E	A	D	N	Z	R	A
E	Z	N	E	R	V	X	C	M	I	S	S	U	G	T
S	D	T	B	G	E	S	E	T	Z	E	K	G	N	N
L	E	R	E	G	I	E	R	U	N	G	N	L	Y	G
L	F	Ö	D	E	R	A	L	I	S	M	U	S	O	S
T	A	A	T	S	S	E	D	N	U	B	X	R	B	V

Arbeitsauftrag:

Suche die folgenden Wörter aus dem Buchstabengewirr heraus und kreise sie ein!

Wenn du ein Wort gefunden hast, suche es im info-blatt und notiere in der Tabelle eine Information dazu.

ABGEORDNETE	
DEMOKRATIE	
GRUNDRECHTE	
KONSENS	
PARLAMENT	
REGIERUNG	
BESCHEID	
FÖDERALISMUS	
INSTANZENZUG	
KONVENT	
PARTEIEN	
VERFASSUNG	
BUNDESSTAAT	
GESETZ	
KOMPETENZ	
NATIONALRAT	
RECHTSORDNUNG	
VERORDNUNG	
VOLKSABSTIMMUNG	



LINKS

Zur vereinfachten Eingabe der Links möchten wir Sie auf die online-Version des info-blattes verweisen, dort können Sie die Links direkt anklicken. <http://www.politische-bildung.at> >Materialien>info-blatt

Websites für Kinder und Jugendliche zum Thema Politik	http://www.schule.at/index.php?url=themen&top_id=1385 Auf schule.at findet man unter „Demokratie lernen“ Hintergrundinformation zu einer zentralen Fragestellung der Bildungspolitik: Wie kann erfolgreich Demokratiekompetenz vermittelt werden?
	http://www.schule.at/index.php?url=themen&top_id=1377 Auf schule.at findet man unter „Verfassungen“ eine Linksammlung zu Hans Kelsen, dem "Baumeister" der österreichischen Bundesverfassung und zur Verfassungsreform.
	http://www.du-hast-die-wahl.at/ Vom Landesjugendreferat Wien gestaltete Seite zum Thema Wählen und Demokratie, mit Begriffserklärungen.
	http://www.kidsweb.at/A-Zthema.html In der KIDswelt von A – Z werden Begriffe wie Bundespräsident und Bundesministerien erklärt.
	http://www.schule.at/index.php?url=themen&top_id=2111 Damit in Zukunft auch im Bereich der politischen Bildung den Veränderungen der politischen Partizipation durch Informations- und Telekommunikationstechnologien (IKT) Rechnung getragen werden kann, bietet diese Linksammlung zu „e-Österreich“ einen ersten Einstieg.
	http://www.hanisauland.de Hier werden mit Hilfe von originellen Comics, einem verständlichen Lexikon und Spielen die Grundbegriffe und Spielregeln von Politik erklärt, auch z.B. wie eine Verfassung entsteht.
	http://www.wdrmaus.de/sachgeschichten/gesetz/ In der Sachgeschichte von der Sendung mit der Maus wird sehr anschaulich erklärt, wie ein Gesetz gemacht ist. Auch, wie gewählt wird, erklärt die Maus auf witzige Weise. Für jüngere Kinder.
	http://www.vote4future.at/basic/index.siteswift Demokratieportal für Erst- und JungwählerInnen.
Artikel zum Thema Österreich-Konvent	http://www.konvent.gv.at/pls/portal/docs/page/K/ZD/Fopaheftzwei.pdf In der Ausgabe Nr. 2/2003 des „Forum Parlament“, einer Zeitschrift der Parlamentsdirektion, schreiben Politiker und Wissenschaftler zum Österreich-Konvent und der Verfassungsreform.
	http://www.konvent.gv.at/ Auf der Website des Österreich-Konvents werden Ziele, Aufgaben und Zusammensetzung dieser Institution genau erläutert. Unter FAQs finden sich einfache Definitionen zu Begriffen wie Verfassung, Konvent etc.
	http://www.parlament.gv.at/ Unter der Stichwortsuche „Konvent“ findet man auf der Website des Parlaments zahlreiche Informationen zum Thema.
	http://www.konvent.gv.at/pls/portal/docs/page/K/ZD/Fiedler_FoPa_1.pdf In der Ausgabe Nr. 1/2004 des „Forum Parlament“ zieht der Vorsitzende des Konvents Franz Fiedler eine Zwischenbilanz.
	http://www.demokratiezentrum.org/station.php?Routelet=C&StationID=57 Das Demokratiezentrum bietet eine Reihe von Artikeln zur Verfassungsdebatte sowohl auf Ebene der EU, als auch zum Österreich-Konvent.
	http://www.demokratiezentrum.org/pdfs/mayer_verfassung.pdf Univ. Prof. Heinz Mayer erörtert in seinem Artikel „Zur Reform der österreichischen Verfassung“ Voraussetzungen und Grundlagen einer Verfassungsreform und setzt sich mit den zentralen Themen der Reformdebatte auseinander. Hinsichtlich der Frage, ob eine wirklich große Reform durchgeführt werden wird, ist er jedoch skeptisch.
	http://www.politische-bildung.at/content/1518.html?back=64.html Die Servicestelle Politische Bildung hat im März 2004 den Themenschwerpunkt Österreich-Konvent auf ihrer Website behandelt. Mit Veranstaltungshinweisen, Büchertipps etc.
	http://www.diepresse.com/textversion_article.aspx?id=384651 „Debatte Khol vs. Fischer“: Eine „Presse“-Diskussion der Nationalratspräsidenten Andreas Khol und Heinz Fischer über den Österreich-Konvent.
	http://derstandard.at/?id=1578852 „Verfassung halbieren“: Karl Korinek, Präsident des Verfassungsgerichtshofes, im Standard-Interview zur Verfassungsreform.
	http://www.demokratiezentrum.org/pdfs/jabloner_verfassung.pdf Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, lenkt das Augenmerk auf einige Elemente der österreichischen Bundesverfassung, die diese prägen und die seiner Meinung nach nicht aufgegeben werden sollten, bevor nichts Besseres gefunden wurde: der nüchterne Verfassungsstil, das Legalitätsprinzip, die "mittelbare" Bundesverwaltung, die Normenkontrolle (Verfassungsgerichtsbarkeit).
http://www.demokratiezentrum.org/pdfs/bluemel_oekonvent3.pdf Barbara Blümel, zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Österreich-Konvents, beleuchtet in ihrem Beitrag „Österreich-Konvent - Die Umsetzung der Verfassungsrevision“ Entstehungsgeschichte, Mandat und Zusammensetzung des Österreich-Konvents.	



Bundesverfassung

